

Urteil

ArbG Hamburg, § 229 B Abs. 2, 3 u. 4
BAT, Art. 6 Abs. 2 GG

Ortszuschlag für Lesbe als „Co-Mutter“

Lebt eine Angestellte im öffentlichen Dienst in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft auch mit den Kindern der Freundin in einem Haushalt und gewährt ihnen tatsächlichen Unterhalt, erhält sie den erhöhten kinderbezogenen Ortszuschlag nach dem BAT.

Urteil des ArbG Hamburg vom 1.12.1999 – 11 Ca 137/99 – (nicht rechtskräftig)

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt kinderbezogenen Ortszuschlag.

Die Klägerin ist seit dem 1.10.1993 bei der Beklagten beschäftigt unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT mit einem Ortszuschlag der Stufe . Frau R. ist die leibliche Mutter zweier am 29.3.1996 (Anna) bzw. am 26.10.1997 (Jakob) geborener Kinder.

Die Klägerin begehrt kinderbezogenen Ortszuschlag für die genannten Kinder und trägt vor:

Sie lebe mit Frau R. in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses, gemeinsam Kinder zu bekommen, seien die Schwangerschaften durch Insemination herbeigeführt worden ohne Feststellung einer Vaterschaft und sie, die Klägerin, habe gegenüber dem Jugendamt erklärt, den Unterhalt für beide Kinder aufzubringen. Sie habe die Kinder nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen, sondern lebe mit Frau R. und den beiden Kindern gemeinsam in ihrer Wohnung. Dort sei der Lebensmittelpunkt der Kinder. Sie erbringe im Wesentlichen den Unterhalt für Frau R., die sich zur Zeit im Erziehungsurlaub befinde und deshalb lediglich Kindergeld und Erziehungsgeld als leibliche Mutter der Kinder zu beanspruchen habe.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ortszuschlag für die beiden Kinder zu, da sie ihnen auf Grund einer sittlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Die Klägerin hat, was von der Beklagten nicht mehr bestritten wird, die weiteren Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen, so daß die erste der beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

Die Klägerin gewährt den beiden Kindern Unterhalt auf Grund einer sittlichen Verpflichtung: Diese sittliche Verpflichtung besteht unmittelbar gegenüber den beiden Kindern und nicht erst über und mittels etwaigen Verpflichtungen gegenüber Frau R. Es kann daher für die Entscheidung dieses Rechtsstreits offen bleiben, ob durch eine besondere Bindung der Klägerin an Frau R. die leiblichen Kinder von Frau R. in diese besondere Bindung einbezogen werden und sich gewissermaßen die Wirkungen der Bindung an Frau R. erstrecken und übertragen auf die Kinder der Person, zu der die besonderen Bindungen bestehen. Vielmehr sind es die Bindungen

der Klägerin an die Kinder selbst und direkt, aus denen die sittliche Verpflichtung entsteht.

Eine sittliche Verpflichtung besteht nicht nur, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Nichtgewährung von Unterhalt als grobes sittliches Fehlverhalten erscheinen lassen würden. [...] Richtig verstanden kann eine sittliche Verpflichtung auch eine solche sein, die freiwillig auf Grund eines Entschlusses übernommen worden ist. Dieser Entschluß muß jedoch von einer bestimmten Überzeugung geleitet sein, die unter den Begriff sittlich subsumiert werden kann.

Die Entscheidung der Klägerin, den beiden Kindern Unterhalt zu gewähren, ist in diesem Sinne motiviert. Die Klägerin hat nämlich die Kinder bei sich aufgenommen und gewährt ihnen Unterhalt, weil sie sich der Pflege und Erziehung dieser Kinder auf dieselbe Weise widmen möchte, wie dies das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern i.S. von Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes ist. Wird eine derartige, vom Grundgesetz geschützte Aufgabe von einer Person ohne gesetzliche Verpflichtung übernommen, so ist dies Ausdruck und Folge eines Entschlusses, der auf Wahrnehmung sittlicher Verpflichtungen beruht. [...]

Das Ergebnis wird gestützt durch die Überlegung, welchen Zweck der Ortszuschlag hat: Er soll nämlich einen gewissen Ausgleich für den Aufwand schaffen, der durch die tatsächliche Versorgung von Kindern entsteht. Da die Klägerin die beiden Kinder tatsächlich versorgt, steht ihr auch nach dem Zweck des Ortszuschlages der entsprechende Geldbetrag zu.

Durch die Entscheidung des Gerichts wird das gegenwärtig praktizierte System der Gewährung von Ortszuschlag nicht durcheinander geworfen. Durch das Verhalten der Klägerin wird die Beklagte – insbesondere finanziell – nicht anders und nicht mehr betroffen als durch die Fälle, in denen bei ihr beschäftigte Väter ohne Rücksicht auf eine biologische Vaterschaft eine Vaterschaft anerkennen und dadurch den Anspruch auf den Ortszuschlag auslösen. Die von der Beklagten als Problem gesehene Steuerbarkeit der Entstehung von Ansprüchen, in dem Entscheidungen zu Lasten Dritter getroffen werden, besteht also ohnehin.

Mitgeteilt von RAin Birgit Schlichting, Hamburg

Hinweis: es wurde Sprungrevision eingelegt.